

# MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 29.10.2013

05. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

**05. Richtlinien des Rektorates zu den Stellen mit  
Qualifizierungsvereinbarungen nach § 27 Universitäten-Kollektivvertrag  
und zur Evaluierung der vereinbarten Qualifikationen**

---

**05. Richtlinien des Rektorates zu den Stellen mit Qualifizierungsvereinbarungen nach  
§ 27 Universitäten-Kollektivvertrag und zur Evaluierung der vereinbarten  
Qualifikationen**

In seiner Sitzung vom 23.10.2013 hat das Rektorat die Richtlinien des Rektorates zu den Stellen mit Qualifizierungsvereinbarungen nach § 27 Universitäten-Kollektivvertrag und zur Evaluierung der vereinbarten Qualifikationen beschlossen.

Die Richtlinien des Rektorates zu den Stellen mit Qualifizierungsvereinbarungen nach § 27 Universitäten-Kollektivvertrag und zur Evaluierung der vereinbarten Qualifikationen in der nachfolgenden Fassung treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

## **Richtlinien des Rektorates zu den Stellen mit Qualifizierungsvereinbarungen nach § 27 Universitäten-Kollektivvertrag und zur Evaluierung der vereinbarten Qualifikationen**

Mit Beschluss des Rektorates der Universität Mozarteum Salzburg vom 23.10.2013 werden folgende Richtlinien für den Inhalt, die Modalitäten des Abschlusses und die Feststellung (Evaluierung) der Zielerreichung von Qualifizierungsvereinbarungen festgelegt:

### **Präambel**

Die Universität Mozarteum Salzburg bekennt sich neben ihrem künstlerischen Auftrag auch zu ihrem wissenschafts- und gesellschaftspolitischen Auftrag, die wissenschaftlichen und künstlerischen Karrieren von hochqualifizierten Nachwuchskräften zu fördern und die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen. Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie Künstlern und Künstlerinnen, deren bereits erbrachten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen das Erreichen des Profils einer Professur innerhalb von vier Jahren erwarten lassen, kann eine Qualifizierungsvereinbarung angeboten werden, nachdem sie in einem kompetitiven Verfahren für eine „Qualifizierungsstelle“ ausgewählt wurden. Diese „Qualifizierungsstellen“ sind gemäß § 27 Abs. 1 Uni-KV jenen Personen vorbehalten, bei denen die von ihnen bereits erbrachten wissenschaftlichen/künstlerischen Leistungen das Erreichen der geforderten hohen Qualifikation erwarten lassen. Qualifizierungsstellen werden an der Universität Mozarteum Salzburg als auf sechs Jahre befristete Stellen ausgeschrieben; das Nichterreichen der Qualifikation führt zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Befristungsablauf.

Gegenstand der Qualifizierungsvereinbarung soll insbesondere die Entwicklung als selbständiger Wissenschaftler/Künstler bzw. selbständige Wissenschaftlerin/Künstlerin und akademischer Lehrer bzw. akademische Lehrerin mit hoher Eigenständigkeit sein.

### **§ 1 Ausschreibung**

- (1) Im Entwicklungsplan muss eine entsprechende „Qualifizierungsstelle“ vorgesehen und noch nicht besetzt sein, damit eine Qualifizierungsvereinbarung angeboten werden kann. Der Planungshorizont für die Ausschreibung solcher „Qualifizierungsstellen“ soll zumindest sechs Jahre umfassen.
- (2) Die Genehmigung zur Ausschreibung einer „Qualifizierungsstelle“ erteilt das Rektorat, wobei der Ausschreibungstext auf Vorschlag des Beirats erstellt wird.
- (3) „Qualifizierungsstellen“ sind bereits in der Ausschreibung als solche zu bezeichnen. „Qualifizierungsstellen“ müssen international, zumindest EU-weit ausgeschrieben und in einem kompetitiven Verfahren zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen besetzt werden.

### **§ 2 Auswahlverfahren**

- (1) Die Vergabe von „Qualifizierungsstellen“ erfolgt nur an Personen, die in ihrer bisherigen wissenschaftlichen/künstlerischen Laufbahn überdurchschnittliche

Leistungen erbracht haben. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzung ist diskriminierungsfrei vorzugehen; atypische Karriereverläufe, familiäre Betreuungspflichten, Behinderung, Erkrankungen, etc. sind zu berücksichtigen.

- (2) Voraussetzung für eine Bewerbung im wissenschaftlichen Bereich ist ein fach einschlägiges Doktoratsstudium, das spätestens bei Abschluss des Arbeitsvertrages abgeschlossen sein muss.

Voraussetzung für eine Bewerbung im künstlerischen Bereich ist der Abschluss eines fachlich in Betracht kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung; allenfalls eine gleichzuhaltende hervorragende künstlerische Qualifikation.

- (3) Die Bewerbung um die „Qualifizierungsstelle“ hat neben den üblichen Unterlagen zu enthalten:

- a) Darstellung der Leistungen in der Wissenschaft und Forschung/Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten;
- b) Darstellung der Erfahrungen und Tätigkeiten in der Lehre (und allenfalls in der Nachwuchsbetreuung);
- c) Konzept für künftige Pläne in Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sowie zum Beitrag zum wissenschaftlichen/künstlerischen Profil der jeweiligen Fachabteilung;
- d) Konzept für Wissenstransfer/Kunstvermittlung.

- (4a) Beurteilungskriterien für den wissenschaftlichen Bereich sind:

- a) fach einschlägige wissenschaftliche Publikationstätigkeit;
- b) fach einschlägige Lehrerfahrung;
- c) wissenschaftliche Reputation und Sichtbarkeit (Publikationen, Vorträge, nationale und internationale Forschungskooperationen, wissenschaftliche Tätigkeit im Ausland);
- d) fach einschlägige Praxis und Auslandserfahrung (gemessen an den Standards des Faches).

- (4b) Beurteilungskriterien für den künstlerischen Bereich sind:

- a) fach einschlägige künstlerische Tätigkeiten und Arbeiten;
- b) fach einschlägige Lehrerfahrung;
- c) fach einschlägige Praxis und Auslandserfahrung (gemessen an den Standards des Faches).

- (5) Die Auswahl jener Person, die für eine Assistenzprofessur vorgeschlagen werden soll, erfolgt durch einen Beirat. Diesem Beirat gehören folgende Personen an:

- Leiter der jeweiligen Fachabteilung/Leiterin der jeweiligen Fachabteilung
- ein vom Rektorat zu bestellendes Mitglied
- externes Mitglied mit fach einschlägiger *venia docendi*
- ein/eine von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Mozarteum Salzburg zu entsendender Studierendenvertreter/zu entsendende Studierendenvertreterin.

Der Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, je eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Beirat zu entsenden.

- (6) Die Personalentscheidung erfolgt durch das Rektorat auf Grund des begründeten Vorschlags des Beirats. Die Durchführung eines „Hearings“ (allenfalls unter Einschluss einer Probelehrveranstaltung) wird empfohlen; die Ergebnisse dieser Präsentationen sind in die Bewertung einzubeziehen. Von öffentlichen Vorträgen der Bewerber und Bewerberinnen sind die Angehörigen der Fachabteilung zu informieren.

### **§ 3 Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung**

- (1) Für den Inhalt der Qualifizierungsvereinbarung sind nachstehende Mindestinhalte maßgebend. Die Qualifizierungsvereinbarung kann darüber hinaus auch noch weitere Kriterien festlegen. Nach Abschluss der Qualifizierungsphase muss der Assistenzprofessor bzw. die Assistenzprofessorin in der Lage sein, auf höchstem Niveau selbständig zu lehren und zu forschen/Künste zu entwickeln und zu erschließen; er/sie sollte ein eigenes, erkennbares wissenschaftliches/künstlerisches Profil haben und befähigt sein, selbst wissenschaftlichen/künstlerischen Nachwuchs anzuleiten.
- (2) Der Vorschlag einer Qualifizierungsvereinbarung wird vom Bewerber bzw. der Bewerberin mit dem Leiter/der Leiterin einer Fachabteilung gemeinsam ausgearbeitet.
- (3) Die Qualifizierungsziele sind vom Rektor/von der Rektorin aus folgenden Bereichen festzulegen:
- a) Habilitation in einem der Verwendung entsprechenden Fach oder habilitationsanaloge Leistungen
  - b) Leistungen bezüglich der
    1. Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste (selbstständige Forschungstätigkeiten, Mitarbeit bei Forschungsaufgaben/Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste)
    2. Lehre (selbstständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen, selbstständige Abhaltung von Prüfungen, Betreuung von wissenschaftlichen/künstlerischen Abschlussarbeiten der Studierenden)
    3. Mitarbeit an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen
    4. Fortbildung (insbesondere Teilnahme an internen Personalentwicklungsmaßnahmen)
  - c) Allenfalls können auch Leistungen im Zusammenhang mit Weiterbildungsmaßnahmen und außeruniversitären Erfahrungen vereinbart werden. Der/die wissenschaftliche/künstlerische MitarbeiterIn ist berechtigt, selbst zu erbringende Leistungen vorzuschlagen.

- (4) Der Vorschlag über die Qualifizierungsziele ist vom Leiter/von der Leiterin einer Fachabteilung dem Rektorat spätestens 22 Monate nach Dienstantritt zu übermitteln. Frühestens 14 Tage – jedoch spätestens ein Monat - nach dieser Übermittlung wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin bzw. dem/der PostDoc vom Rektor bzw. von der Rektorin das endgültige Angebot für die Qualifizierungsvereinbarung unter Festlegung der konkreten Qualifizierungsziele und des Qualifizierungszeitraumes gestellt. Dem Bewerber/der Bewerberin ist eine angemessene Frist – längstens jedoch 14 Tage - für die Annahme des Angebotes einzuräumen.

#### **§ 4 Monitoring während der Qualifizierungsphase**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Fachabteilung hat dem Assistenzprofessor bzw. der Assistenzprofessorin ausreichend Zeit zum Erreichen der Qualifikation zu gewähren, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und die Qualifikation im Allgemeinen zu fördern.
- (2) Der Fortschritt der Zielerreichung ist jedes Jahr zwischen dem Assistenzprofessor bzw. der Assistenzprofessorin und dem Leiter/der Leiterin der Fachabteilung in einem Zielerreichungsgespräch, das auch in Form eines Mitarbeiter/innengesprächs mit spezifischem Fokus auf die Qualifizierungsvereinbarung geführt werden kann, zu erörtern.
- (3) Im Zuge dieser Gespräche sind im Hinblick auf die Qualifizierungsvereinbarung jedenfalls der aktuelle Stand der Arbeiten, die seit dem letzten Gespräch erzielten Fortschritte sowie eine Prognose über die zeitgerechte Erreichung der Qualifizierungsziele zu besprechen. Darüber hinaus ist jedenfalls eine beiderseitige Einschätzung über den Nutzen jener Unterstützungsmaßnahmen bzw. Ressourcenzusagen vorzunehmen, die von Seiten der Universität zur Erreichung der Qualifizierungsziele getroffen wurden; gegebenenfalls ist eine Anpassung dieser Unterstützungsmaßnahmen bzw. Ressourcenzusagen vorzunehmen.
- (4) Die Gesprächsergebnisse zu den obigen Punkten müssen schriftlich dokumentiert und die Dokumentation von beiden Seiten unterschrieben werden. Der Leiter/die Leiterin der Fachabteilung hat das Protokoll an die VE Personal zu übermitteln. In Konfliktfällen bzw. bei negativem Fortschrittsgrad und/oder negativer Zielerreichungsprognose informiert der Leiter/die Leiterin der Fachabteilung das Rektorat, das in diesen Fällen gemeinsam mit den beteiligten Personen Lösungen erarbeitet.
- (5) Ist absehbar, dass die vereinbarten Qualifizierungsziele im vereinbarten Zeitraum aus wichtigen Gründen nicht erreicht werden können, die entweder nicht der Sphäre des Assistenzprofessors bzw. der Assistenzprofessorin zuzurechnen sind (z.B. unzureichende Verfügbarkeit der vereinbarten Ressourcen, erhebliche Organisationsänderungen) oder nicht auf sein bzw. ihr Verschulden zurückgehen (z.B. Krankheit), ist eine Anpassung der Qualifizierungsvereinbarung vorzunehmen.

- (6) Gelangt der Assistenzprofessor bzw. die Assistenzprofessorin während der Laufzeit der Qualifizierungsvereinbarung zur Auffassung, dass die für die Erreichung der Qualifizierungsziele erforderlichen Arbeitsbedingungen (inkl. Ressourcen) nicht vorliegen, ist er/sie dazu verpflichtet umgehend den Leiter/die Leiterin der Fachabteilung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen; eine Kopie dieses Schreibens ist zur Ablage im Personalakt an die VE Personal zu übermitteln.
- (7) Das Arbeitsverhältnis, für das eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen wurde, und die Zeit für die Erreichung der Qualifizierungsvereinbarung verlängern sich um Zeiten gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 und 2 Uni-KV - die Verlängerungszeiträume gemäß Z 1 dürfen zusammen drei Jahre, solche nach Z 2 ein Jahr nicht überschreiten.
- (8) Während des für die Zielerreichung vereinbarten Zeitraumes ist eine Kündigung des Assistenzprofessors bzw. der Assistenzprofessorin bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur aus den in § 22 Abs. 2 lit. a, b, c und f Uni-KV vorgesehenen Gründen möglich.

#### **§ 5 Feststellung der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Fachabteilung gibt auf Basis eines vom Assistenzprofessor bzw. von der Assistenzprofessorin verfassten Selbstberichtes sowie der Zielerreichungsgespräche eine Beurteilung ab, ob die in der Qualifizierungsvereinbarung festgelegten Qualifizierungsziele erreicht wurden. Dieser Selbstbericht ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Qualifizierungszeitraumes an den Leiter/die Leiterin der Fachabteilung sowie an das Rektorat zu übermitteln. Legt der Assistenzprofessor bzw. die Assistenzprofessorin ihren bzw. seinen Selbstbericht nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Qualifizierungszeitraumes vor, gilt dies als Nichterfüllung der Qualifizierungsvereinbarung. Der Assistenzprofessor bzw. die Assistenzprofessorin ist berechtigt, eine Stellungnahme zur Bewertung durch den Leiter/die Leiterin der Fachabteilung abzugeben.
- (2) Der Assistenzprofessor bzw. die Assistenzprofessorin kann die Feststellung der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung jederzeit beantragen; das Verfahren kann somit unter Umständen auch schon vor der ursprünglichen Laufzeit der Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen werden. In diesem Fall treten die kollektivvertraglich festgelegten Folgewirkungen bereits früher als ursprünglich in Aussicht genommen ein.
- (3) Die Bewertung durch den Leiter/die Leiterin der Fachabteilung sowie allfällige Stellungnahmen dazu sind dem Rektorat zu übermitteln, damit dieses die Erfüllung oder Nichterfüllung der Qualifizierungsvereinbarung feststellen kann. Alle notwendigen Unterlagen (Selbstbericht des Assistenzprofessors bzw. der Assistenzprofessorin, Bewertung durch den Leiter/die Leiterin der Fachabteilung, Stellungnahmen, etc.) sind vom Rektorat unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate vor Ablauf des Qualifizierungszeitraumes dem Beirat zu übermitteln. Der

Beirat hat die Erreichung der Qualifizierungsziele zu prüfen und innerhalb von drei Monaten dem Rektorat eine begründete Stellungnahme zu übermitteln.

- (4) Die Lehrverpflichtung von durchschnittlich vier (und maximal sechs) Semesterstunden muss grundsätzlich (d.h. insbesondere abgesehen von längeren Freistellungen zu Forschungsaufenthalten/Aufenthalten zur Entwicklung und Erschließung der Künste an anderen Institutionen) erfüllt sein. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen ist jährlich einer Lehrveranstaltungsevaluierung zu unterziehen.
- (5) Die aktive Mitwirkung an universitären Entscheidungs- und Entwicklungsprozessen (z.B. als ordentliches Mitglied in einem universitären Gremium oder durch die Übernahme einer „ad personam- Funktion“, zB Beauftragte/r) muss nachgewiesen werden.
- (6) Stellt das Rektorat die Erreichung der Qualifizierungsziele fest, wird das Arbeitsverhältnis in das eines unbefristeten „Assoziierten Professors“ bzw. einer unbefristeten „Assoziierten Professorin“ umgewandelt. Der Assistenzprofessor bzw. die Assistenzprofessorin führt den Titel „Assoziierter Professor“ bzw. „Assoziierte Professorin“, der Arbeitsvertrag ist entsprechend anzupassen. Im Fall der Nichterreichung der Qualifizierungsziele endet das befristete Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Vertragszeit. Besteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann dieses ohne Rücksicht auf den erweiterten Kündigungsschutz (§ 22 Uni-KV) nach § 21 Uni-KV gekündigt werden.

## **§ 6 Beobachtungszeitraum und Evaluierung**

Diese Richtlinien sollen nach einem Beobachtungszeitraum von zwei Jahren einer Evaluierung in Form von Gesprächen zwischen dem Rektorat, dem Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unterzogen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sich das Instrument der Richtlinie bewährt hat oder andere Instrumente wie insbesondere eine Betriebsvereinbarung besser geeignet erscheinen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Rektorat